

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an unionsrechtliche Regelungen

7. August 2025

Die AGDW bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Pflanzenschutzmittel-Einsatz in der Forstwirtschaft

In der Forstwirtschaft ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) äußerst gering und wird nur als Ultima Ratio – also als letztes Mittel – in Betracht gezogen. Wälder sind komplexe, weitgehend selbstregulierende Ökosysteme, in denen natürliche Gegenspieler von Schädlingen sowie standortgerechte Bewirtschaftung eine zentrale Rolle spielen. Durch vorbeugende Maßnahmen wie die Förderung stabiler strukturreicher Mischwälder ist der Bedarf an PSM reduziert. Nur bei akuten Gefährdungen, etwa durch massiven Insektenbefall oder invasive Arten, und wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind, greifen Forstbetriebe auf PSM zurück.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels könnte der Bedarf an PSM in der Forstwirtschaft allerdings zunehmen. Steigende Temperaturen, Dürren und häufigere Extremwetterereignisse schwächen viele Baumarten und machen Wälder anfälliger für Krankheiten und Schädlinge. Gleichzeitig begünstigt das veränderte Klima die Ausbreitung neuer oder bisher unproblematischer Schadorganismen. In solchen Fällen kann der gezielte Einsatz von PSM notwendig werden, um großflächige Waldschäden zu verhindern.

2. Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen

Der Gesetzesentwurf bezieht sich auf die EU-Durchführungsverordnung 2023/564, die die Aufzeichnung der Anwendung von PSM neu regelt. Zur Umsetzung in nationales Recht ist die Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vorgesehen.

Nach geltender Fassung § 11 Abs. 1 Satz 1 PflSchG müssen die Aufzeichnungen zur PSM-Verwendung elektronisch oder schriftlich geführt werden. Diese Wahlmöglichkeit soll gestrichen werden. Zukünftig muss die Aufzeichnung elektronisch in einem maschinenlesbaren Format erfolgen.

3. Kritikpunkte

Fehlende Praxistauglichkeit im Kleinprivatwald

Die Einführung einer rein elektronischen Aufzeichnungspflicht zum Einsatz von PSM stellt insbesondere den Kleinprivatwald mit mehr als 95 % aller Waldbesitzenden und rd. 25 % der Waldfläche Deutschlands vor erhebliche Herausforderungen und ist in dieser Form nicht praxistauglich. Viele Kleinprivatwaldbesitzende bewirtschaften ihre Waldflächen mit geringem technischem Aufwand und ohne regelmäßigen Zugang zu digitalen Verwaltungssystemen. Das Durchschnittsalter dieser Eigentümergruppe ist überdurchschnittlich hoch. Digitale Kompetenzen und der Zugang zu zuverlässiger Technik (Internetanschluss) sind nicht überall gegeben, insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Vor diesem Hintergrund ist eine elektronische Aufzeichnungspflicht grundsätzlich kritisch zu bewerten. Gerade bei Kalamitäten im Kleinprivatwald mit seinen fragmentierten Strukturen stellt die o.g. elektronische Aufzeichnungserfordernis eine zusätzliche Hürde für einen zielgerichteten PSM-Einsatz dar.

Möglichkeit von Übergangsfristen wird nicht wahrgenommen

Die EU-Durchführungsverordnung 2023/564 ermöglicht nationale Übergangsregelungen in einem Zeitraum bis zum Jahr 2030 (Art. 3, Abs. 3). Grundsätzlich müssen die Daten zwar spätestens 30 Tage nach dem Anwendungstag in einem maschinell lesbaren Format (z. B. Excel, CSV) digital vorliegen. Mitgliedstaaten können aber längere Fristen als 30 Tage zulassen, wenn sie die Daten bis 31. Januar des dem Einsatzjahr folgenden Jahres in elektronischer Form vorliegen haben. Damit bietet die EU-Verordnung die Option für flexible nationale Übergangsregelungen bis Ende 2029.

Eine solche zeitlich gestaffelte Regelung könnte Anwendern ausreichend Zeit für Vorbereitung und Umstellung geben, sie wird aber von Deutschland nicht wahrgenommen. Demgemäß liegt hier leider ein Fall von „Gold-Plating“ vor, d.h. die nationale Regelung schießt über die EU-Vorgabe hinaus. Dies widerspricht auch eindeutig dem Koalitionsvertrag. Dieser enthält die klare politische Zusage, „Gold-Plating“ zu vermeiden und EU-Recht 1:1, das heißt ohne zusätzliche nationale Verschärfungen, umzusetzen. Nationale Alleingänge oder zusätzliche Belastungen durch über das EU-Mindestmaß hinausgehende Regelungen sollen bewusst vermieden werden.

Erfüllungsaufwand für die Betriebe wird außer Acht gelassen

Der vorliegende Referentenentwurf geht in der Begründung davon aus, dass für die Betriebe kein Erfüllungsaufwand entsteht. Die Vorgaben seien durch die EU-Verordnung bedingt. Eine solche pauschale Aussage führt zu einer erheblichen Transparenzlücke und ist daher nicht sachgerecht.

Dieses Defizit, beim Erfüllungsaufwand pauschal auf die EU-Ebene zu verweisen, wird vom Nationalen Normenkontrollrat (NKR) in seinen Berichten immer wieder kritisiert. Der NKR fordert, den Erfüllungsaufwand systematisch und transparent zu erfassen, auch wenn die EU-Verordnung als solche nicht vom nationalen Gesetzgeber erlassen wurde.

Für die Forstbetriebe ergibt sich durch den Wechsel auf die digitale Dokumentation folgender Aufwand:

- Technische Ausstattung: zusätzliche App oder Software, ggf. Geräteanschaffung
- Zeitaufwand für Schulung und Einarbeitung, ggf. externe Hilfe durch Berater bzw. Dienstleister
- Laufender Aufwand: Dateneingabe, Systempflege, Support, Sicherung und Archivierung der Daten

Gerade für den Kleinprivatwald, der selten oder nur punktuell Pflanzenschutzmittel einsetzt, ist eine rein elektronische Aufzeichnungspflicht mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden – sowohl finanziell als auch organisatorisch.

Wir plädieren mit Nachdruck dafür, diesen Aufwand realistisch darzustellen.

4. Vorschläge

Wir schlagen vor, den Gesetzesentwurf wie folgt zu überarbeiten.

- Der Vorgabe, eine zeitlich gestaffelte Regelung einführen zu können, sollte gefolgt werden.
- Der Erfüllungsaufwand sollte realistisch dargestellt werden, um die Normadressaten, d.h. die Waldbesitzenden, über die Auswirkungen des Gesetzes klar zu informieren.

Darüber hinaus wären begleitende Maßnahmen wie Informations- bzw. Schulungsangebote sinnvoll.

5. Ergänzung: Geplante Neuausrichtung der Pflanzenschutzmittelzulassung

Die AGDW begrüßt das im Koalitionsvertrag fixierte Ziel, die Zulassung von PSM neu auszurichten und die Einrichtung einer entsprechenden Projektgruppe durch das BMLEH. Wie in unserem Schreiben vom 23. Juli an das zuständige Ref. 713 ausgeführt, wären wir dankbar, als Spitzenverband des privaten und kommunalen Waldbesitzes unsere Expertise in diese Projektgruppe einbringen zu dürfen.